

Bebauungsplan Nr. 80.1 "Rote Kaserne West / Biosphäre"

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818) i.V. mit dem BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBI S. 2141, ber. BGBI. 1998 S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I, 1991, S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBI. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBI. I S. 267) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBI. I S. 350)

PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNG A. Festsetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet:

 Wohngebäude,
 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank-und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
3. Anlagen für Verwaltungen,

Nicht zulässig sind sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO: 1. Tankstellen.

Sondergebiet (SO) Freizeit und Erholung "Biosphäre"

Zulässig sind:
1. Anlagen für Freizeit und Erholung,
2. Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke,
3. Schank- und Speisewirtschaften

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr.1 sowie § 19 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 80 % zulässig.

grenze (§ 16 Abs. 2 Nr.2 sowie § 19 BauNVO)

z.B. Baumasse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse der baulicher Anlagen als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen über NHN OK 67m im System DHHN als Höchstgrenze

Bauliche Anlagen im Sondergebiet Freizeit und Erholung "Biosphäre" dürfen die festgesetzte Höhe von 67 m über NHN

Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem

Ausmaß kann zugelassen werden.

Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

mung Parkanlage "Esplanade"

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist mit Ausnahme der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Anlage von maximal 60 Stell-

6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und um 5 Neupflanzungen (Quercus petraea, StU 20/25)

Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Versiegelung von bis zu

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen in den Baugebieten

In den Allgemeinen Wohngebieten ist je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche 1 Baum (StU 18/20) gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die vorhandenen, standortgerechten und gebietstypischen Solitärbäume sind bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume anzurechnen.

Im Sondergebiet ist je 350 m² nicht überbaubarer Grundstücks-fläche 1 Baum (StU 18/20) gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die vorhandenen Solitärbäume sind bei der Ermittlung der zu zu pflanzenden Bäume anzurechnen.

Anlage von Stellplätzen

In den Baugebieten sind Stellplätze, Gehwege und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau zulässig. Ausgeschlossen sind auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernden Maßnahmen wie Fugenverguss bzw. Befestigungen mit Beton-unterbau oder Asphaltierungen und Betonierungen. Stellplätze sind mit einem teilversiegelten Anteil von 90 % und einem unversiegelten Anteil von 10 % der Gesamtfläche des Stellplatzes herzustellen. Ausgenommen sind Behindertenstellplätze.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplatzanlagen durch Bäume zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist 1 Baum (StU 18/20) gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Ausnahme der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Versiegelung von bis zu 25% zulässig. Je 500 m² Grünfläche ist 1 Baum (StU 18/20) gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Befestigung von Stell-plätzen, Wegen, Zufahrten, Aufenthaltsflächen und sonstigen Erschlie-ßungsflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau herzustellen. Ausgeschlossen sind auch die Wasser- und Luftdurchlässig-keit wesentlich mindernden Maßnahmen wie Fugenverguss oder Befesti-gungen mit Betonunterbau oder Asphaltierungen und Betonierungen.

In den öffentlichen Verkehrsflächen ist je 2 Längsstellplätze und je 5 Querstellplätze 1 Baum (StU 18/20) gemäß Pflanzenliste 1 zu

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Heckenpflanzung (4 Sträucher je laufender Meter, Qualität 60 - 80 cm Höhe) gemäß Pflanzliste 3 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) In den so gekennzeichneten Flächen werden Gehrechte zu-gunsten der Allgemeinheit, Fahrrechte zugunsten der anliegen-den Nutzer sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungs-Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 10. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) TWSZ III

OOOOOOOO Trinkwasserschutzzone III Unter Schutz gestellt gemäß der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen der Stadt Potsdam (veröffentlicht am 01.12.2005 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Nr. 14/2005) Pflanzlisten Pflanzliste 1: Bäume Pflanzliste 3: Hecken Acer campestre (Feldahorn) Betula pendula (Gemeine Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Crataegus - Arten (z.B. Weißdorn Fagus sylvatica (Rotbuche) Crataegus monogyna (Weißdom) Fagus sylvatica (Rotbuche) Morus-Arten (Maulbeerbaumarten Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer) Pflanzliste 4: Kletterpflanzen Quercus petraea (Traubeneiche Quercus robur (Stieleiche) Salix -Arten (Weidenarten) Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe) Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Lonicera caprifolium (Jelängerjelieber)
Parthenocissus tricuspidata (Dreiblättrige Zaunrebe)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättrige Zaunrebe) Tilia cordata (Winterlinde) Ulmus-Arten (Ulmenarten) Pflanzliste 2: Sträucher extensive Wiese: Cornus sanguinea (Hartriege Landschaftsrasen mit 30 % Kräuteranteil Corylus avellana (Haselnuss Euonymus europaea (Pfaffenhür Lonicera xylosteum (Heckenkirsche Rosa rubiginosa (Weinrose) Salix-Arten (Weidenarten)

PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNG

Verfahrensvermerke

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den

Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Ausfertigung Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Oberbürgermeister

In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den...

M 1:1000

Landeshauptstadt Potsdam - Bereich Stadterneuerung Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH

Bebauungsplan Nr. 80.1 "Rote Kaserne West / Biosphäre"

Conradi, Braum & Bockhorst / Hanke + Partner